

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 9./16. Februar 2023
2023/3

vom 7. Februar 2023

1. Christine Frey: IWB und Gasversorgung

Die IWB zieht sich im Kanton Basel-Stadt aus dem Vertrieb von Gas zurück. Schon in wenigen Jahren will das Unternehmen die Energieversorgung ohne fossile Primärenergie gewährleisten und es werden gar schon Gasleitungen entfernt. Dies entspricht dem Willen des Eigentümers der IWB, dem Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Basel-Landschaft haben die Gemeinden, in denen die IWB mit einem Gasnetz präsent sind, im Jahr 2011 nach § 33 EnG BL einzeln gleichlautende Konzessionen mit den IWB abgeschlossen. Diese Konzessionen verleihen der IWB das Recht, gegen eine Konzessionsabgabe den öffentlichen Grund der Gemeinden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Gasversorgungsanlagen zu benutzen. Die Konzessionen verpflichten die IWB dazu, die Endkunden der Gemeinde mit Gas zu versorgen und sie gleich zu behandeln wie diejenigen im Kanton Basel-Stadt. Die Konzessionsverträge wurden über eine feste Vertragsdauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seither verlängern sich diese stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht gekündigt werden. Vor dem eingangs beschriebenen Hintergrund wird schon mittelfristig ein neuer Konzessionsträger nötig werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich zur Sicherung der Gasversorgung im Baselbiet mittelfristig ein Wechsel des Konzessionsträgers abzeichnet?

Nein, der Regierungsrat geht derzeit nicht davon aus, dass ein Wechsel des Konzessionsträgers nötig sein wird. Dies, weil die Versorgung von Baselbieter Gemeinden gemäss Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel («IWB-Gesetz») bis 2050 grundsätzlich gesichert ist und für die Zeit danach eine Versorgung von Baselbieter Gemeinden mit Gas aus erneuerbaren Quelle möglich bleibt¹.

Der Bund bereitet bekanntlich ein Gasversorgungsgesetz vor, welches – wie beim Strom bereits geschehen – eine Trennung zwischen Netz (als Monopolbereich) und Gaslieferung vorsieht. Die IWB (oder ein anderer Konzessionsnehmer) hätten künftig also die Durchleitung von Gas zu gewährleisten, falls eine Gemeinde dies aus Mangel an Alternativen zur Erhaltung der Versorgungs-

¹ Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 zur Anpassung des Gasversorgungsauftrags sowie zum Bericht zur Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung), [Kommissionsbeschluss](#) 21.1696.02 vom 07.12.2022

sicherheit dringend benötigen würde. Baselbieter Gemeinden hätten insofern die Möglichkeit, auch über 2050 hinaus Erdgas von Dritten zu beziehen.

1.2. Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine solche Unternehmung unweigerlich ihr Investitionsverhalten ändert (aufgrund fehlender Langfristigkeit), was letztlich zu höheren Preisen für die Endkunden führen wird?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass Gas aufgrund von klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen und den erwarteten Preisentwicklungen vorrangig für die Erzeugung von Prozesswärme verwendet werden wird. Durch den abnehmenden Gasabsatz dürften Teilbereiche des Gasnetzes zunehmend unwirtschaftlich werden und sich dort möglicherweise auch partielle Stilllegungen aufdrängen. Ansonsten könnten die Entwicklungen tatsächlich dazu führen, dass die Kosten für den Unterhalt des Gasnetzes in den betreffenden Teilbereichen auf immer weniger Kunden verteilt werden müssten und für diese die Jahreskosten zunehmen würden. Diese Effekte treten unabhängig vom jeweiligen Konzessionsträger auf.

1.3. Frage 3: Ist es aufgrund des Verhaltens der IWB nicht angezeigt, die Arbeiten zur Neuausschreibung der erwähnten Konzessionen an die Hand zu nehmen, um einen Versorgungspartner zu haben, welcher strategisch nach wie vor zum Gas steht?

Nein, aus Sicht des Regierungsrats besteht derzeit kein Anlass, die Gaskonzessionen neu auszuschreiben, weil die Versorgung von Baselbieter Gemeinden gemäss Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel («IWB-Gesetz») bis 2050 grundsätzlich gesichert ist und für die Zeit danach eine Versorgung von Baselbieter Gemeinden mit Gas aus erneuerbaren Quelle möglich bleibt.

Wichtig ist, dass die Aktivitäten der verschiedenen Akteure (Gasversorger, Wärmeverbundbetreiber, Gemeinden und Kanton) in den nächsten Jahren gut aufeinander abgestimmt sind. Genau aus diesem Grund lädt das Amt für Umweltschutz und Energie – wie im Energieplanungsbericht 2022 mit Massnahme M04 angekündigt – die betreffenden Akteure im März 2023 zu einer Dialogveranstaltung ein. Der Regierungsrat wird bei Gelegenheit über die Ergebnisse der Veranstaltung und die weiteren Schritte berichten.

2. Markus Graf: Fuhrpark des Kantons Basel-Landschaft

Seit letztem Jahr befindet sich im Fuhrpark des Kantons Basel-Landschaft ein Lastwagen mit Elektroantrieb. Dessen Einsatzbereich umfasst dieselben Arbeiten, welche bis jetzt durch Lastwagen mit Verbrennungsmotor erbracht worden sind.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welches sind die ersten Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem betrieblichen Einsatz des Elektrolastwagens?

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich generell zum Ziel gesetzt, Pionierarbeit zu leisten, wenn es um den Einsatz neuer Technologien und innovativer Lösungen geht. Dabei ist uns bewusst, dass solche Pilotversuche auch einmal mit der Erkenntnis enden können, dass eine Technologie noch nicht reif ist für die Praxis. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Elektrolastwagen zeigen aber, dass die Aufgaben in gleicher Qualität erfüllt werden können, wie mit herkömmlichen Fahrzeugen. Die Erkenntnisse aus dem Winterdienst werden bis im Frühjahr 2023 vorliegen und dann ausgewertet werden.

2.2. Frage 2: Wie hoch sind die Beschaffungs- und Betriebskosten dieses Elektrolastwagens gegenüber einem in Ausrüstung, Leistung und Einsatzmöglichkeiten vergleichbaren modernen Lastwagen mit einem Verbrennungsmotor der jüngsten Generation?

Die Beschaffungskosten bei e-Lastwagen sind um einiges höher. Im Falle von Nutz- und Sonderfahrzeugen liegen sie in etwa bei Faktor 2. Hinzu kommen die Kosten für den Ausbau von Infrastruktur und Lademöglichkeiten. Einsparungen gibt es natürlich beim Treibstoff. Zudem sind seit dem 1. Juli 2022 (Inbetriebnahme) keine Unterhalts- und Servicearbeiten angefallen. Ausserdem sind im Antriebsbereich rund ein Viertel weniger Einzelteile verbaut, was auf die gesamte Laufzeit gesehen einen deutlich geringeren Reparaturaufwand verspricht.

2.3. Frage 3: Durch das hohe Gewicht der Stromspeicherbatterie verringert sich die Nutzlast des Lastwagens. Wie hoch ist die Nutzlast des Elektrolastwagens gegenüber jener eines vergleichbaren modernen Lastwagens mit einem Verbrennungsmotor der jüngsten Generation, und welche Arbeiten können aufgrund des höheren Fahrzeuggewichts mit dem Elektrolastwagen nicht ausgeführt werden?

Die Nutzlast beim e-Lastwagen verringert sich nicht. Sie ist im Gegenteil um eine Tonne höher als bei einem Lastwagen mit Verbrennungsmotor. Das Gesamtgewicht fällt durch das Batteriegewicht zwar höher aus. Dieses Zusatzgewicht gegenüber einem Verbrenner wird aber in der Fahrzeugzulassung bei e-Lastwagen nicht eingerechnet.

Liestal, 7. Februar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich